



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 28.10.2025
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.224-6/2

OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Errichtung einer Gashochdruckanschlussleitung zur Versorgung des Biomasseheizwerks Lobäcker in Eisenstadt

KUNDMACHUNG

Antragsteller: Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt

Anlage: Errichtung einer Gashochdruckanschlussleitung zum Biomasseheizwerk Lobäcker

Standort: KG Eisenstadt

Die Netz Burgenland GmbH beabsichtigt die Änderung des Gashochdruckleitungssystems „Nördliches Burgenland“ durch Errichtung einer Gashochdruckanschlussleitung DN 50, DP 70, zur Versorgung des Biomasseheizwerks Lobäcker in Eisenstadt. Die Länge beträgt ca. 11,5 m der Dimension DN 50, mit einem Auslegungsdruck von 7 MPa (70 bar).

Aufgrund einer Leistungssteigerung des Biomasseheizwerks Lobäcker in Eisenstadt ist zur Versorgung mit Gas, die Errichtung einer Gasdruckregelanlage (GDRA) samt Gashochdruckanschlussleitung erforderlich. Die Zulieferung von Gas erfolgt über die neu zu errichtende Gashochdruckanschlussleitung DN 50, DP 70, welche von der bestehenden Gashochdruckleitung Eisenstadt-Trausdorf DN 100, DP 70, abzweigt und zur GDRA des Biomasseheizwerkes Lobäcker am Betriebsgelände führt.

Hierüber wird aufgrund §§ 134 bis 138 sowie 148 bis 153 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. Nr. 107/2011 idGF, sowie §§ 40 bis 44 AVG eine **mündliche Verhandlung** angesetzt für:

Donnerstag, den 13.11.2025, 14:30 Uhr

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, Zimmer 103

Verhandlungsleiterin: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag am **Magistrat der Freistadt Eisenstadt**, jeweils während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Auszug aus § 138 des Gaswirtschaftsgesetzes:

(1) Im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber;
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten;
3. die Nachbarn (Abs. 2), soweit ihre nach § 135 Abs. 1 Z 1 bis 3 geschützten Interessen berührt werden;
4. Netzbetreiber, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gemäß § 137 Abs. 3 gestellt haben;
5. das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, soweit das Verfahren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt.

(2) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erdgasleitungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Parteien, die keine Einwendungen vorzubringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:

Nina Szabo-Schwarz, BA MA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>